



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.950/0022-I/PR3/2014 DVR:0000175

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Per Email: abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Wien, am 25.08.2014

Betreff: Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken der A2 Süd Autobahn und der A 9 Pyhrn Autobahn angeordnet wird (VBA Verordnung – IG-L Steiermark); Begutachtung

Bezug: do. GZ: Abt13-05.00-8/2012-90 vom 01.08.2014

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Ad § 1:

Analog zu PM₁₀ sollte bei NO₂ in Klammer „Stickstoffdioxid“ ergänzt werden.

Ad § 2 Z 2:

Die korrekte Schreibweise der A 9 ist „Pyhrn“ Autobahn.

Ad § 2 Z 5:

Die Bezeichnung der Fahrtrichtungen sollte mit Z 2 übereingestimmt werden (Z 2: „Voralpenkreuz“, Z 5: „Knoten Voralpenkreuz“).

Ad Anlage 1, Punkt 1.2.4 („Berechnung der NO_x-Emissionen):

Bei der Erläuterung der Gleichung 3 wird E_{gesamt} als Summe der berechneten PM₁₀ Emissionen bezeichnet. Tatsächlich dürfte es sich aber um die berechneten „NO_x“ Emissionen handeln (vgl. Kapitelüberschrift).

Es wäre zu überprüfen, ob der Satz „Die Aufwirbelungsemissionen können...“ auch auf NO_x zutrifft.

Ad Anlage 1, Punkt 1.2.6 („Entscheidungskriterien“):

Beim 2. Aufzählungszeichen sollte nach „dem festgesetzten Schwellenwert 2.“ ein Absatz gemacht werden, da sich der Folgetext inhaltlich wieder auf die 1. Bedingung (Überschreitung des PM₁₀-Wertes) bezieht.

Ad Anlage 1, Punkt 2:

Die Beschreibung der Parameter entspricht noch dem Stand der Verordnung LGBl. Nr. 87/2011 und wäre daher an den aktuellen Verordnungsentwurf anzupassen.

Ad Vorblatt:

Im Punkt 5 des Vorblattes wird angeführt, dass geringfügige Adaptierungsaufwendungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des IG-L durch das Land bzw. den Straßenerhalter getragen werden.

Diesbezüglich wird auf die Bestimmung des § 14 Abs. 6a IG-L hingewiesen.

Seitens der Asfinag wird eine Stellungnahme über die „Plattform Landesrecht“ des Landes Steiermark abgegeben werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-09-02T14:34:09+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	koP2V+VcHJ+9S0+zaJSTU81zLcA/Hmrw+hWrsFj0OJFmmvSrweal+GYpewfaTr8lTuKf00DFn5Zy1OFKWNCfFwRXAhP6PiPdHqTX9krt7MKcjHJHO4Yg70pncDsW4oeKGJxGKc9RPJtgCAiqSE6PRQUk+8sYqavb/Xl7alToxU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	